

# Abänderungsantrag

§ 53 Abs 3 GOG-NR

der Abgeordneten Maximilian Unterrainer, Cornelia Ecker, Kolleginnen und Kollegen  
zur Regierungsvorlage (371 d.B.): Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994,  
das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Maklergesetz  
und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden  
(Versicherungsvermittlungsnovelle 2018) (397 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (371 d.B.): Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994,  
das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Maklergesetz  
und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden  
(Versicherungsvermittlungsnovelle 2018) (397 d.B.) wird wie folgt geändert:

„Artikel 1 (Änderungen der Gewerbeordnung 1994) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 entfällt, die Ziffern 3 bis 41 werden zu Ziffern 2 bis 40 unnummeriert.“

## Begründung

§82b sieht die Verantwortung des Anlageninhabers gelegene regelmäßig wiederkehrende Prüfung betreffend das konsensgemäße Betreiben einer genehmigten Betriebsanlage vor. EMAS Betriebe nun gänzlich von der regelmäßigen Überprüfung auszuschließen erscheint nicht zweckmäßig und im Sinne der Betreiber zu sein. Dies führt in Haftungsrechtlichen Fragen sowie in Fragen zur Schadenshaftpflichtversicherung zu einem erhöhten Risiko und womöglich zu teureren Versicherungskosten.





